

16./XII. 1915

*** Geschlossene Feldpostbriefe zulässig.** Bekanntlich mußten die von den Angehörigen der Armee im Felde aufgegebenen Brieffschaften bisher unverschlossen zur Aufgabe gelangen und wurden einer militärischen Zensur unterzogen. Diese Bestimmung hat nun, wie wir erfahren, das Armee-Oberkommando wie folgt abgeändert: Die von den Angehörigen der Armee im Felde bei den Feld- und Etappenpostämtern aufgegebenen Briefe werden von nun an geschlossen und ohne im Hinterlande weiter zensuriert zu werden, an die Adressaten befördert. Die Feldpostsendungen sind vor dem Aufgeben normal nicht zu zensurieren. Die militärischen Kommandos bei der Armee im Felde sind jedoch verpflichtet, die Sendungen nach Bedarf zeit- und stichprobenweise zu überprüfen. Jeder, ob Offizier oder Mann, der sich gegen die Bestimmungen der Punkte 73, 74 und 75 der Feldpostvorschrift (Verbot der Angabe des Aufenthaltsortes, der Verluste usw. (Anm. d. Red.) vergeht, ist mit aller Strenge zur Verantwortung zu ziehen. Die Bestimmungen dieser Punkte sind allen Angehörigen der Armee im Felde erneuert zu verlautbaren. Jede Feldpostsendung ist wie bisher mit dem Stempel des betreffenden Kommandos (der betreffenden Behörde usw.) zu versehen. Ob auch die Sendungen aus dem Hinterland zur Armee im Felde verschlossen abgehen können, ist in dem Erlasse nicht gesagt.